

Teilnahmebedingungen – Sommerfest PanoramaRadweg

18. Mai 2025 von 11:00 bis 17:00 Uhr
Parkplatz Schulte-Schlagbaum AG, Neustraße 124, 42553 Velbert

Der PanoramaRadweg niederbergbahn ist Teil einer 300 Kilometer langen Strecke, die vom Bergischen Land bis ins Sauerland reicht. Auf knapp 40 Kilometern führt der Weg von Essen-Kettwig über Heiligenhaus, Velbert und Wülfrath nach Haan. Seit der Eröffnung im Jahr 2011 wird der Radweg von zahlreichen Radfahrern, Fußgängern, Skatern und Bewegungsfreudigen aller Art genutzt. Diverse Sehenswürdigkeiten und gastronomische Angebote entlang der Strecke machen den PanoramaRadweg niederbergbahn zum idealen Ausflugsziel für Menschen jeder Altersgruppe.

Seit einigen Jahren feiern die Städte Velbert, Heiligenhaus, Wülfrath und Haan die Saisonöffnung des PanoramaRadwegs mit Aktionen rund um das Radfahren – in diesem Jahr wird es, nach erfolgreichen Veranstaltungen in den letzten Jahren, wieder ein Sommerfest PanoramaRadweg niederbergbahn als Gemeinschaftsaktion geben. In allen vier Städten sollen Aktionen mit Bezug zum Radweg stattfinden. Die Veranstaltung in Velbert bietet ein buntes Programm rund um die Themen Radfahren, Bewegung und Freizeit.

An dem Sommerfest können Vereine, Verbände, Gruppen, Initiativen, Organisationen und Einzelhändler teilnehmen.

Zur Gestaltung des Unterhaltungsprogramms können sich interessierte Vereine, Chöre, Künstler, Bands oder Sänger für die Teilnahme anmelden.

Die Veranstalter sind bestrebt für alle Gruppen und Altersklassen ein ansprechendes Programm zusammenzustellen. Ein Anspruch auf Programmteilnahme besteht nicht. Der zur Verfügung stehende zeitliche Rahmen und der angebotene Programmbeitrag entscheiden über die Programmzeit.

§ 1 Auf- und Abbau / Betriebszeiten und Veranstaltungsort

Das Sommerfest PanoramaRadweg findet am 18. Mai 2025 von 11:00 bis 17:00 Uhr statt.

Die Aufbauzeit auf dem Parkplatz der Schulte-Schlagbaum AG wird wie folgt definiert:

Sonntag, 18.05.2025, 8:00 bis 11:00 Uhr.

Bis 10:30 Uhr müssen Fahrzeuge, die zur Anlieferung genutzt wurden, vom Veranstaltungsort entfernt werden.

Die Abbauzeit wird wie folgt definiert:

Sonntag, 18.05.2025, 17:00 bis 19:00 Uhr.

Während der angegebenen Veranstaltungszeit darf der Veranstaltungsort nicht befahren werden. Ein Auf- oder Abbau während der Veranstaltungszeit wird untersagt.

Bitte teilen Sie uns Ihre genauen Auf- und Abbauzeiten verbindlich mit. Wir benötigen die genaue Anzahl der Fahrzeuge, die Sie für den Auf- und Abbau benötigen, damit die Zufahrt zum Veranstaltungsort gewährleistet werden kann.

§ 2 Anmeldung

Verbindliche Anmeldungen sind spätestens bis zum 26.02.2025 einzureichen.

Grundsätzlich sind die Veranstalter bestrebt nur Catering-Betrieben aus dem Velberter Stadtgebiet die Teilnahme an der Veranstaltung zu gestatten. Sollten sich allerdings nicht ausreichend Catering-Betriebe aus Velbert anmelden, behalten sich die Veranstalter vor auch ortsfremde Betriebe zuzulassen.

§ 3 Standkosten

Für die Teilnahme am Sommerfest PanoramaRadweg niederbergbahn werden keine Standgebühren erhoben.

Sollte kein Verkaufsstand oder Verkaufswagen zur Verfügung stehen, bittet der Veranstalter für den Bereich „Catering“ die Stände mit Pavillons als Regen- und/oder Sonnenschutz zu überdachen. Ausnahmen hiervon können ausschließlich in Absprache erfolgen.

Die Stornierung eines Catering-Standes ist grundsätzlich nur möglich, wenn die Stornierung spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgt (Stichtag: 04.04.2025). Sollte die Stornierung später erfolgen, wird eine Strafgebühr von 150 € erhoben.

§ 4 Angebot und Preisstruktur

Bei Abgabe der Anmeldung muss eine ausführliche Beschreibung des Angebots mit eingereicht werden. Der Veranstalter behält sich vor, aufgrund von Doppelungen in Absprache mit dem Betreiber Änderungen vorzunehmen.

Eine Preisliste des Angebots für die Veranstaltung muss zwingend drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Veranstalter eingereicht werden (Stichtag: 27.04.2025).

§ 5 Zuweisung des Standplatzes

Die Standplätze für alle Stände sind vom Veranstalter definiert und zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.

Die Teilnehmer erhalten vom Veranstalter ca. eine Woche vor der Veranstaltung einen Stellplan mit dem zugewiesenen Standplatz.

§ 6 Sicherheit und Ordnung

Den Anweisungen von Lebensmittelkontrolleuren, dem Ordnungsamt, der Polizei und den Vertretern des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Standbetreiber ist selbst dafür verantwortlich die Anforderungen von der Lebensmittelkontrolle sowie dem Ordnungsamt einzuhalten.

Bei Zuwiderhandlung kann der Stand geschlossen und ggf. Schadensersatz geltend gemacht werden.

Geeignete Feuerlöscher mit gültigem Prüfsiegel (bei Einsatz von heißem Fett Fettbrandlöscher der Brandklasse ABF nach DIN EN2) sind vom Standbetreiber am Stand vorzuhalten.

Für durch seinen Stand, seine Produkte oder Mitarbeiter entstehende Schäden haftet der Standbetreiber selbst.

Der Veranstalter übernimmt hieraus entstehende Schäden nicht.

Werbung und das Verteilen von Flugblättern mit politischem oder religiösem Inhalt sowie die Benutzung von Megaphonen an den Ständen sind nicht gestattet.

§ 7 Abfälle und Rückstände

Das seit dem 03.07.2021 geltende Verbot von Einweg-Kunststoffprodukten ist zu beachten! Die Standbetreiber werden gebeten möglichst Mehrweggeschirr zu verwenden. Dabei ist zu beachten, dass Mehrweggeschirr wie Biergläser oder Hartplastikbecher nur ausgegeben werden dürfen, wenn eine ordentliche Reinigung dieser, zum Beispiel durch entsprechende Reinigungsmittel in einem „Spülboy“, gewährleistet werden kann. Bitte beachten Sie, dass auf dem Veranstaltungsgelände **keine Wasseranschlüsse zur Verfügung** stehen. Benötigtes Wasser ist von den Standbetreibern selbst in ausreichender Menge mitzubringen (zum Beispiel in Kanistern).

Abfallbehälter werden vom Veranstalter zur Verfügung gestellt und entleert. Während der Veranstaltung hat jeder Standbetreiber seinen Standort sauber und attraktiv zu halten. Nach Beendigung der Veranstaltung hat jeder Standbetreiber seinen Stand und die umliegenden Flächen gründlich zu reinigen und seinen Müll in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

Die Entsorgung des Abfalls erfolgt unentgeltlich durch den Veranstalter.

Etwaig anfallende Kosten des Veranstalters zur Beseitigung von Verunreinigungen werden dem entsprechenden Standbetreiber in Rechnung gestellt.

§ 8 Stromanschluss

Der Veranstalter wird an zentralen Stellen Übergabepunkte für Strom zur Verfügung stellen. Weitere Anschlüsse oder Kabel werden nicht zur Verfügung gestellt. Die Standbetreiber müssen für die Versorgung vom Übergabepunkt zu ihrem Stand selber sorgen. Sollten Versorgungsleitungen Wegeflächen kreuzen, so hat der Standbetreiber die Leitungen so zu verlegen (z. B. durch Kabelbrücken), dass dadurch keine Gefahr für die Besucher ausgeht.

Der Veranstalter behält sich vor, ohne Sicherungsmaßnahmen verlegte Leitungen nach vorheriger Androhung ersatzlos zu entfernen. Eventuell hieraus resultierende Schäden, egal welcher Art, oder Einnahmeverluste gehen zu Lasten des Standbetreibers.

Der Bedarf an Stromversorgung muss bei der Anmeldung angegeben werden. Für die Bereitstellung und den Verbrauch von Strom wird eine Pauschale von 30 € erhoben.

§ 9 Anweisungen des Veranstalters

Den Anweisungen des Veranstalters ist sofort und ohne Diskussionen Folge zu leisten. Zuwiderhandlung führt zu sofortigem Ausschluss von der Veranstaltung und Platzverweis vom Veranstaltungsgelände.

§ 10 Anweisungen des Kreisgesundheitsamtes

Den Anweisungen des Kreisgesundheitsamtes zur Herstellung und Abgabe von Lebensmitteln bei öffentlichen Veranstaltungen ist dringend Folge zu leisten (s. beigefügte Belehrung). Zuwiderhandlung führt zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung.

Ansprechpartner bei Rückfragen:

Lisa Krick

Tel.: 02051/26 2438

E-Mail: lisa.krick@velbert.de